

Ueber die Urteilsfunktion und deren objektive Korrelate.

Von Dr. E. Fränkel in München.

§ 1. Der schlichte Denkakt und das Urteil.

Es ist wohl ein bleibendes Ergebnis der Forschungen vieler moderner Psychologen¹⁾, dass wir, selbst wenn wir die alte Theorie von den Seelenvermögen nicht anerkennen, doch nicht umhin können, auf Grund einer zu Ende geführten Analyse der psychischen Tatsachen eine Mehrheit von verschiedenen Grundfunktionen des Bewusstseins anzunehmen. Dieselben stehen zwar in innigster gesetzmässiger Beziehung zu einander, sind sogar teilweise auf einander aufgebaut, sie verdienen aber gleichwohl, weil aufeinander nicht zurückführbar, als spezifisch von einander verschieden bezeichnet zu werden.

Da nun, wie Fr. Brentano bereits bemerkte²⁾, das unterscheidende Merkmal aller psychischen Phänomene in ihrer Beziehung auf etwas als Objekt besteht, so kann die Verschiedenheit der einzelnen Funktionen des Bewusstseins nur auf der verschiedenen Art und Weise beruhen, wie das Bewusstsein in ihnen auf seine Objekte sich bezieht. Von den emotionellen Tatsachen desselben sehen wir hier ganz ab und wollen nur seine einfachsten und zugleich leicht unterscheidbaren intellektuellen Funktionen etwas näher ins Auge fassen.

Die denkbar einfachste und primitivste derselben besteht im blossen „Haben von Bewusstseinsinhalten“³⁾. Was für diese Funktion charakteristisch ist und sie eben als die primitivste kennzeichnet, ist dies, dass hier das der Funktion zugehörige Objekt, der Inhalt, einfach im oder am Bewusstsein ist, ohne von ihm irgendwie geistig gewendet oder verarbeitet worden zu sein, dass mit andern Worten das Objekt hier den Charakter des schlechthin im Bewusstsein Vorhandenen, des unwillkürlich Gegebenen hat. Was man sich unter dem blossen Haben von Inhalten zu denken hat, kann man sich am besten klar machen, wenn man sich der zahl-

¹⁾ Vgl. C. Stumpf, Erscheinungen und psychische Funktionen 7 ff.

²⁾ Psychologie I 127.

³⁾ Vgl. Th. Lipps, Leitfaden der Psychologie³ 2 ff. und 8 ff.

reichen taktilen, optischen und Organempfindungen erinnert, die wir im wachen Zustande unausgesetzt erleben, ohne sie im geringsten weiter zu beachten und geistig zu verarbeiten. Auch beim Sprechen und Verstehen der Worte muss der Lautkomplex derselben, um seine Aufgabe als Wort erfüllen zu können, wenigstens in der einfachsten Weise, d. h. als Inhalt, objektiv erlebt werden. Gedacht und gemeint wird dabei immer allerdings nicht er, sondern das, was er bedeutet. Dies Beispiel beweist zugleich, dass die sog. Inhalte, obgleich sie, soweit sie bloss Inhalte sind, vom Bewusstsein nicht bemerkt werden, deswegen doch nicht unbewusst und psychologisch bedeutungslos sind. Man könnte indes passend denjenigen Teil am Gesamtbewusstsein, in welchem ein blosses Haben von Inhalten stattfindet, als den von der Aufmerksamkeit vernachlässigten bezeichnen. Mit der Aufmerksamkeitstätigkeit zugleich und infolge derselben beginnt das Bewusstsein die in den Inhalten gegebenen Objekte als seine Objekte sich bewusst gegenüberzustellen, um dann irgendwie geistig an ihnen sich zu betätigen, irgendwie geistig in ihnen zu leben.

Das Resultat dieser in bezug auf den jeweiligen Inhalt ersten Aufmerksamkeitstätigkeit ist der schlichte Denkakt¹⁾. In ihm kommt bereits der Gegensatz zwischen Subjekt und Objekt zu seiner vollen Geltung. Die Gegenstände stehen hier der subjektiven Seite des Bewusstseins, dem Ich, als etwas Selbständiges, in sich Bestimmtes gegenüber und werden von ihm in dieser Selbständigkeit und eigenen Bestimmtheit anerkannt. Die Selbständigkeit der Objekte der subjektiven Seite des Bewusstseins gegenüber, die ich soeben im Auge habe, ist aber nicht in realem²⁾, sondern in logischem Sinne zu nehmen. Sie gründet sich auf das, was der Gegenstand ist und unabhängig davon ist, ob das Bewusstsein ihn beachtet oder nicht: auf die Wesenheit (*essentia*), die sie repräsentieren. Vermöge dieser ihrer Wesenheit sind die Gegenstände erst überhaupt etwas an sich und können dem Bewusstsein gegenüber den Anspruch erheben, auch ihm als ein Etwas zu gelten. Diese Selbständigkeit besitzen sämtliche Gegenstände des Denkens. Hier, bei der ersten Aufmerksamkeitstätigkeit, können indes nur diejenigen Gegenstände zur Geltung kommen, die als gesonderte Wesen in unmittelbar wahrnehmbaren Sachverhalten sich manifestieren und so ihre Vergegenständlichung herausfordern. Diese Forderung findet, wie gesagt, im schlichten Denkakt ihre Erfüllung. Doch kommt hier das eigentliche Wesen des Gegenstandes noch gar nicht des näheren zur Geltung. Der Gegenstand muss nur überhaupt irgend eine Wesenheit repräsentieren, weil es sonst nichts gäbe, was als Gegenstand anzuerkennen wäre. In der Anerkennung, dass etwas etwas sei, liegt aber noch nichts von dem, was es des näheren ist. Diese Frage nach dem Was des Gegenstandes kommt nun im Urteile zur Geltung.

¹⁾ Vgl. Th. Lipps, Leitfaden³ 13 und: Bewusstsein und Gegenstände 62 ff.

²⁾ In diesem Sinne wäre die Behauptung, metaphysisch betrachtet, vielleicht nicht ganz einwandfrei.

Das Urteil ist im allgemeinen eine bestimmt geartete gedankliche Setzung, in der etwas einem Gegenstande in der Weise zuerkannt wird, dass es auf ihn als auf seinen Grund bezogen oder in ihn gedanklich hineingesetzt wird, mag das Zuerkannte nun sein Wesen, irgend eine seiner Eigenschaften oder sonst irgend eine durch ihn bestehende Tatsache sein. Indessen kommen in den primitiven Urteilen, die unmittelbar auf den schlichten Denkakt folgen, nur solche Sachverhalte in Betracht, welche mit irgendwelchen wesentlichen Eigenschaften des Gegenstandes identisch sind. Diese dem schlichten Denkakt direkt sich anschliessenden Urteile wollen wir im Gegensatz zu allen anderen, bei denen bereits eine gewisse Kenntnis des Gegenstandes vorausgesetzt wird, schlichte Urteile nennen.

Im schlichten Urteile nun handelt es sich gerade darum, festzustellen, was denn der Gegenstand eigentlich sei, um dessen willen er gedacht werden durfte. In der Lösung dieser Frage, die allerdings nicht immer aktuell gestellt zu sein braucht, vollzieht sich das schlichte Urteil. Während nämlich der gedachte Gegenstand vom Bewusstsein weiter betrachtet wird, offenbart er diesem allmählich die verschiedenen Seiten seines Wesens, seine mannigfaltigen Besonderheiten, und verlangt von ihm die Anerkennung derselben, die Anerkennung nämlich, dass sie gegenständlich, dass sie Momente am Gegenstande sind. Indem das Bewusstsein dieser Forderung von Seiten des Gegenstandes nachgibt, vollzieht es das Urteil: Der Gegenstand ist das und das, ist so und so. Nach obiger Definition des Urteils ist der Keim desselben bereits im schlichten Denkakt enthalten. Auch hier wird ja etwas innerhalb der Welt der Gegenstände anerkannt, die Gegenständlichkeit des Gegenstandes¹⁾. Doch besteht anderseits ein wesentlicher Unterschied zwischen dem schlichten Denkakt und dem eigentlichen Urteile. In jenem wird nicht „über“ den Gegenstand geurteilt, es wird nicht die Gegenständlichkeit dem Gegenstande zuerkannt, sondern es wird die Gegenständlichkeit des Gegenstandes schlechthin anerkannt. Ersteres würde ja bereits ein Vorhandensein des Gegenstandes fürs Bewusstsein und eine Reflexion über denselben zur Voraussetzung haben, und ist daher im Augenblicke, wo der Gegenstand fürs Bewusstsein erst entsteht, ganz undenkbar. In aktuell und explicite vollzogenen Denk- oder Udenkbarkeitsurteilen wird in dieser Weise die Gegenständlichkeit dem Gegenstand zu- bzw. aberkannt. Zu ihrem Vollzuge gehört aber ein sehr weitgehender Reflexionsprozess, der nicht Sache des schlichten Denkaktes sein kann. Hier wird vielmehr der Gegenstand fürs Bewusstsein erst begründet dadurch, dass seine Gegenständlichkeit anerkannt wird. Bei dieser Anerkennung ist es aber dem Bewusstsein nicht, wie im Denkbarkeitsurteil, um die Gegenständlichkeit des Gegenstandes an sich zu tun, sondern nur darum, dass der Gegenstand an sich, dessen Gegenständlichkeit ihm bereits

¹⁾ Vgl. Th. Lipps, Bewusstsein und Gegenstände 62 ff.

durch die Bewusstseinsinhalte verbürgt ist, und über die es gar nicht zweifelt, auch für es Gegenstand sei oder werde. Das Bewusstsein will das Gegebene erkennen und muss sich zu diesem Zwecke eine Grundlage für die Urteile, die es inbezug auf dasselbe vollziehen will, schaffen. Diese Grundlage nun schafft es sich im schlichten Denkakt, indem es das Gegebene allgemein als Gegenstand, d. h. eben als Grundlage jener Urteile anerkennt.

Daraus ergibt sich: Wie die eigentlichen Urteile den schlichten Denkakt und damit das Vorhandensein ihres Gegenstandes als „Gegenstand“ fürs Bewusstsein zur notwendigen, unumgänglichen Voraussetzung haben, indem sie sonst nichts hätten, auf das sie ihre Aussagen beziehen, ihre Behauptungen aufbauen könnten, so weist andererseits jeder schlichte Denkakt auf den Vollzug eigentlicher Urteile hinaus und muss selbst durch irgendwelche Urteils motive veranlasst werden, die das Bewusstsein infolge der Bewusstseinsinhalte erlebt. Der Umstand, dass durch die Inhalte dem Bewusstsein die Möglichkeit irgendwelcher Urteile nahegelegt wird, bedingt den schlichten Denkakt in derselben Weise, wie dieser das Zustandekommen eines Urteils bedingt. Es besteht mit anderen Worten eine eigenartige Korrelation zwischen schlichtem Denkakt und Urteil, vermöge deren beide auf einander hinweisen und einander Sinn verleihen. Dies deutete ich schon oben an, indem ich sagte, der Gegenstand werde im schlichten Denkakt auf Grund seiner Wesenheit anerkannt, d. h. eben auf Grund davon, dass das Bewusstsein am Gegenstande irgendwelche Urteils motive überhaupt erlebt. Diese subjektiv-psychologische Korrelation zwischen schlichtem Denkakt und Urteil hat indes auch ihr objektiv-logisches Gegenstück in der Korrelation zwischen Gegenstand und Sachverhalt, Objekt und Objektiv. Jeder Sachverhalt, das objektive Korrelat des Urteils, muss seiner Definition gemäss in einem Gegenstand, dem objektiven Korrelat des schlichten Denkaktes, gründen. Seiner Definition gemäss, da ja Sachverhalt nichts anderes bedeutet als etwas, das von einem Gegenstande in irgend einem Sinne gilt. Andererseits ist jeder Gegenstand nur insofern Gegenstand, als er Grund irgendwelcher Sachverhalte ist, da ja nur das als Gegenstand bezeichnet wird, von dem etwas gilt. Gegenstand und Sachverhalt sind also objektiv stets einander zugeordnet und setzen einander als bestehend voraus.

§ 2. Das Wesen der Gegenstände und ihre Eigenschaften.

Man könnte mit Rücksicht auf ihren objektiven Inhalt dreierlei Sachverhalte unterscheiden, solche, welche mit dem Wesen der jeweiligen Gegenstände identisch sind, solche, welche aus ihrem Wesen folgen, und solche, welche ihnen ganz zufällig sind. Die Sachverhalte, welche mit dem Wesen der Gegenstände identisch sind, wollen wir Wesenssachverhalte nennen. So wäre der Wesenssachverhalt des Roten das Rotsein, derjenige der Geraden die nicht weiter definier-

bare, sondern nur aus der räumlichen Anschauung einfach zu entnehmende Tatsache, dass es so etwas wie eine gerade Linie gibt. Die Sachverhalte, welche aus dem Wesen der Gegenstände nur folgen, aber mit ihm nicht identisch sind, wollen wir wesentliche Sachverhalte nennen. Wesentliche Sachverhalte des Roten wären die Tatsachen, dass es die erste Farbe im Farbenkontinuum ist, dass es bestimmte Strahlen absorbiert u. dgl. mehr; wesentliche Sachverhalte der Geraden die Tatsachen, dass sie zwischen zwei Punkten den kürzesten Weg darstellt, dass sie bei einer Drehung um sich selbst nicht aus ihrer Lage herauskomme, und ähnliche. All diese Sachverhalte folgen zwar mit Notwendigkeit aus dem Wesen der betreffenden Gegenstände, stellen aber nicht dieses Wesen selbst dar.

Schliesslich sind als zufällige Sachverhalte diejenigen zu bezeichnen, die weder mit dem Wesen identisch sind, noch aus ihm mit, sei es einsichtiger sei es empirischer, Notwendigkeit folgen. So ist es beispielsweise der roten Farbe und der Geraden zufällig, dass sie soeben von mir als Beispiele benutzt worden sind, und doch ist auch dies eine Tatsache, die zweifellos von ihnen gilt.

Ich möchte aber nun ausdrücklich bemerken, dass das Wesen eines Gegenstandes nicht nur nicht mit irgend einem seiner wesentlichen Sachverhalte, sondern auch nie mit der einfachen Summe derselben identisch ist. Das Wesen eines Gegenstandes ist ausschliesslich das, was der Gegenstand für sich ist und seine sämtlichen wesentlichen Sachverhalte nur zur Folge hat. Diese hingegen stellen, soweit sie nicht vorübergehenden Charakters sind, die Eigenschaften des Gegenstandes dar.

Mit diesen Definitionen steht es nicht im Widerspruch, wenn auf Grund einer tieferen Betrachtung der Dinge behauptet wird, das Wesen der realen Gegenstände bestehe im Komplex ihrer Eigenschaften. Man muss nämlich beachten, dass Komplex hier etwas ganz anderes bedeutet als Summe. Nicht eine Gesamtheit von einfach nebeneinander bestehenden Eigenschaften ist hier gemeint, sondern das ganz bestimmte, gesetzlich bedingte und geregelte einander durchdringende Zusammen derselben, Das wahre und eigentliche Wesen der realen Gegenstände der Erfahrung ist nur das Gesetz, welches ihre sämtlichen Eigenschaften in ihrem kontinuierlichen gegenseitigen Zusammenhang bedingt und ordnet. Inbezug auf dieses Gesetz ist jede einzelne Eigenschaft eines realen Gegenstandes sowohl wie auch deren Summe eben nur Eigenschaft, d. h. etwas, das aus dem Wesen der Sache wohl folgt, aber logisch von ihm selbst doch verschieden ist. Das Wesen des Wassers besteht beispielsweise darin, dass es bei einem ganz bestimmten spezifischen Gewichte oder Masse einen ganz bestimmten Flüssigkeitscharakter, eine ganz bestimmte Farbe, Lösungsfähigkeit, einen ganz bestimmten Wärmegrad usw. in dem einander durchdringenden Zusammenhange der Erscheinungen haben muss, und wenn wir von einem wesentlichen Sachverhalte oder einer Eigenschaft des Wassers sprechen, meinen wir immer eine Tatsache, die

mit den sonstigen Eigenschaften des Wassers irgendwie gesetzlich zusammenhängt und aus dessen Wesen folgt.

Aehnlich wie mit derartigen Gegenständen der Erfahrung verhält es sich mit jedem organischen Ganzen, jedem Lebewesen, jedem Kunstwerk, jeder Maschine. Das Wesen dieser Gegenstände besteht in dem nur intuitiv erfassbaren Sinn oder der Idee des Ganzen, des Ganzen, das aus einer Mannigfaltigkeit ganz bestimmter, in bestimmtem Sinne zusammengehörender und in bestimmter Weise zusammenhängender Teile besteht. Die besondere Bestimmtheit der Teile, der Sinn ihrer Zusammengehörigkeit im einzelnen, die Weise ihres Zusammenhanges, all das ergibt sich aus der Idee des Ganzen und ist eine Folge dieser Idee. Das Ganze ist hier, wie Aristoteles sich so treffend ausdrückte, logisch früher als seine sämtlichen Teile und für deren Beschaffenheit und Zusammenhang massgebend. Die Bestimmtheit jedes Teiles ist mit Hinsicht auf das Ganze dessen Eigenschaft. Eigenschaft ist auch jeder besondere Zusammenhang der Teile unter einander, überhaupt alles, was aus dem Sinn, Zweck oder der Idee des betreffenden Gegenstandes mit Notwendigkeit sich ergibt.

Die Eigenschaften der Gegenstände lassen sich unter fünf Gesichtspunkten in je zwei Klassen einteilen. Erstens in immanente und transzendente. Immanente sind solche, bei denen der Bestand anderer Gegenstände nicht in Frage kommt; transzendente solche, bei denen dies ja der Fall ist. Die Unendlichkeit der Geraden ist eine immanente, die Tatsache, dass sie nur innerhalb des Raumes überhaupt denkbar, dass sie ein räumliches Gebilde ist und damit den Raum selbst voraussetze, eine transzendente Eigenschaft derselben. Der Besitz einer Rinde ist eine immanente, das Wurzeln im Boden eine transzendente Eigenschaft des Baumes. Transzendente Eigenschaften besitzen sämtliche einzelne physisch-realen Gegenstände, weil sie sämtlich durch einander in ihrem Bestande bedingt sind. Zweitens lassen sich die Eigenschaften einteilen in absolute und relative. Absolute sind solche, die dem Gegenstande ohne Rücksicht auf andere Gegenstände zugeschrieben werden müssen, relative solche, die ihm nur mit Rücksicht auf andere beigelegt werden. Die eben genannten Eigenschaften der Geraden und des Baumes sind sämtlich absolut. Relative Eigenschaften des Baumes wären die Tatsachen, dass er Menschen angenehm und anderen Gewächsen in der Nähe vielleicht schädlich ist. Eine relative Eigenschaft der Geraden wäre die, dass sie zwischen zwei Punkten den kürzesten Weg darstellt. Diese Eigenschaft kommt ihr nur mit Rücksicht auf andere Wege zu, die zwischen den beiden Punkten noch möglich sind. Drittens kann man noch aktuelle und dispositionelle Eigenschaften eines Gegenstandes unterscheiden. Diese Unterscheidung kann aber nur inbezug auf Eigenschaften realer Gegenstände stattfinden. Aktuelle Eigenschaften bedeuten etwas Tatsächliches am Gegenstande, dispositionelle nur eine Fähigkeit oder Anlage zu etwas. Die dispositionellen Eigenschaften eines Gegenstandes machen die Rede von Zu-

ständen begrifflich. Ein Zustand ist ein bestimmtes Verhalten eines Gegenstandes hinsichtlich irgend einer seiner Dispositionen. So ist ein Körper hinsichtlich seiner Beweglichkeit im Zustande der Ruhe oder der Bewegung, hinsichtlich seiner Fähigkeit, verschiedene Temperaturen anzunehmen, im Zustande der Wärme oder Kälte. Bei den Planeten, die, soweit sie Planeten sind, ex definitione sich bewegen müssen, darf die Bewegung eigentlich nicht mehr als Zustand, sondern nur als Eigenschaft derselben bezeichnet werden. Ebenso ist die bestimmte Temperatur, die der lebendige menschliche Körper hat, kein Zustand, sondern eine Eigenschaft desselben. Man kann aber, je nachdem der zeitweilige Uebergang der Disposition in einen bestimmten Zustand zum Wesen des Gegenstandes gehört oder nicht, wesentliche und unwesentliche oder zufällige Zustände desselben unterscheiden. So sind die Bewegung und die bestimmte Temperatur, in der sich ein Stein gerade befindet, zufällige, das Blühen eines Baumes und das Verwelken seiner Blätter im Herbste wesentliche Zustände desselben.

Ferner kann man viertens die Eigenschaften eines Gegenstandes einteilen in reale und kategoriale. Reale werden anschaulich, kategoriale nur gedanklich wahrgenommen. Die Farbe und die Gestalt eines Gegenstandes sind beispielsweise reale, seine Identität und Wirklichkeit oder Unwirklichkeit kategoriale Eigenschaften desselben. Auch diese sind eigentliche Eigenschaften, die den Gegenständen an und für sich zukommen und ihnen nicht erst vom Bewusstsein angebildet werden. Die Gegenstände sind identisch oder wirklich, einerlei ob wir sie als solche denken oder nicht. Allerdings stellen diese Eigenschaften Sachverhalte dar, die nicht auf Grund einer sinnlichen Anschauung, sondern nur auf Grund einer gedanklichen Ueberlegung erfasst werden können, einer gedanklichen Ueberlegung, die selbst, abgesehen vom Urteile, in einem eigentümlichen Akt besteht.

Schliesslich wären noch fünftens die charakteristischen und die nichtcharakteristischen Eigenschaften der Gegenstände auseinanderzuhalten, Eigenschaften sind charakteristisch oder nicht, je nachdem sie dem fraglichen Gegenstande allein oder ausserdem noch anderen Gegenständen zukommen. Charakteristische Eigenschaften werden auch Merkmale genannt.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, dass inbezug auf ganz bestimmte individuelle Gegenstände alles als Eigenschaft aufgefasst werden kann, was mit zu seiner Individualität, wie sie nun einmal ist, gehört, was ihn mit charakterisiert. Das Wesen eines individuellen Gegenstandes ist eben das, was seine Individualität ausmacht, und jedes Moment dieser Individualität ist infolgedessen Eigenschaft. So ist beispielsweise die Tatsache, dass ein Baum in seiner Rinde bestimmte, von Menschenhand eingeschnittene Buchstaben trägt, dem Baum als solchem gewiss zufällig. Nichtsdestoweniger kann diese Inschrift doch als seine Eigenschaft aufgefasst werden. Sie ist es nämlich nicht, insofern er Baum ist, sondern

insofern er dies bestimmte Individuum ist, das diese und diese bestimmten Schicksale durchgemacht hat und durch sie das geworden ist, was es nun eben wirklich ist.

§ 3. Das Bemerkten als ein Teilakt der Urteilsfähigkeit.

Die Darstellung, die wir oben vom schlichten Denkakt und Urteil zu geben versuchten, kann durch folgende Betrachtung noch vertieft und vervollständigt werden.

Im schlichten Denkakt, sagten wir, stelle das Bewusstsein die Gegenstände als solche sich bewusst gegenüber oder erkenne sie als solche an. Jedes Anerkennen setzt aber voraus, dass man das Wesen dessen, wofür man etwas anerkennt, bereits kennt. Alles Anerkennen kann sich mit anderen Worten nur mit Hilfe von bestimmten Begriffen vollziehen, die das Bewusstsein bereits hat oder kennt und auf den vorliegenden Fall anwendet. Der schlichte Denkakt, in dem wir uns bewusst Gegenstände als Gegenstände setzen, d. h. einen vollkommenen Akt der Anerkennung ausführen, wird uns daher nur begreiflich, wenn wir annehmen, dass das Bewusstsein ihn mit Hilfe des allgemeinsten Begriffes, den es gibt, mit Hilfe des Begriffes vom Gegenstande überhaupt, vollzieht. Woher hat aber das Bewusstsein die Kenntnis dieses Begriffes, die aller einzelnen Objektivation vorausgehen muss? Ich glaube, dass wir mit dieser Frage auf etwas gestossen sind, das den innersten Nerv alles Bewusstseins bedeutet. Es kann nämlich, wie mir scheint, als Vorbedingung alles Bewusstseins hingestellt werden, dass es sich den allgemeinsten Begriff des Gegenstandes überhaupt zu bilden vermag, dass mit dem Ich zugleich der Gedanke des Gegenstandes überhaupt implicite mitgegeben ist, der den eigentlichen Hebel jeder einzelnen Objektivation bildet. Was vom Gegenstand überhaupt inbezug auf den schlichten Denkakt, das gilt nun auch von dem objektiven Inhalt der jeweiligen Prädikate inbezug auf die zugehörigen Urteile. Wir haben das Urteil definiert als eine gedankliche Setzung, in der etwas einem Gegenstande als gegenständliches Moment zuerkannt wird. Nun können wir hier dieselbe Argumentation geltend machen wie vorhin. Zuerkennen kann man nur etwas, das man schon vorher kennt, gedanklich sehen nur, was man schon vorher gedanklich hat. Eine gedankliche Setzung oder ein Zuerkennen, bei dem diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist ebensowenig denkbar, als im Finsternen Farben zu unterscheiden. Jedes vollendete Urteil setzt daher voraus, dass wir vor aller Setzung oder Anerkennung den objektiven Inhalt des Prädikats rein seinem Inhalte nach, d. h. abgesehen von jeder Realität und sachlichen Objektivität, bloss bemerkt und geistig uns angeeignet haben¹⁾. Urteilen wir, der Gegenstand ist das und das,

¹⁾ C. Stumpf (Erscheinungen und psychische Funktionen 16) will das Bemerkten als die primitivste Funktion des Bewusstseins angesehen wissen. Wie mir scheint, nicht ganz mit Recht. Einmal, weil es noch ein blosses

ist so und so, so bedeutet dies, wir erkennen an, dass diese und diese Prädikate, die wir ohne alles Urteilen rein ihrem Inhalte, ihrem Wesen nach bemerkt haben, durch oder an dem Gegenstande verwirklicht sind. Das Bemerkte, von dem wir eben sprechen, das noch nicht selbst ein eigentliches Urteilen einschliessen darf, besteht in einem schlechthinnigen Auffassen, blossen Kennenlernen oder geistigem Hinnehmen. Ein derartiges blosses Kennenlernen ohne vorhergehende Setzung ist hier deswegen möglich, weil die Prädikate hier nur ihrem Inhalte, ihrer Wesenheit nach erfasst werden sollen, und inbezug darauf kann gar Anerkennung von Seiten des naiven, d. h. reflexionslosen Bewusstseins stattfinden. Objektive Inhalte, Wesenheiten sind für es eo ipso Etwas und können als solche von ihm nur einfach hingenommen werden. Für das naive Bewusstsein fragt es sich nur, was der vorliegende reale Gegenstand ist, und das wird eben auf Grund der Wesenheit, die es an ihm bemerkt hat, entschieden. Wir können daher sagen: Wie beim schlichten Denkakt der Begriff des Gegenstandes überhaupt den eigentlichen Hebel bildet, mit Hilfe dessen er vollzogen wird, so bildet bei den speziellen Urteilen das Bemerkte der jeweiligen Prädikate rein ihrem objektiven Inhalte, ihrer idealen Objektivität nach den Hebel, mit Hilfe dessen diese Urteile vollzogen werden. Diese Tatsache macht es begreiflich, warum alles Urteilen nicht nur sprachlich, sondern auch in Wirklichkeit, im Bewusstsein, immer zweigliedrig vor sich geht und in einem Auseinander- und Zusammenfassen von Subjekt und Prädikat sich vollzieht. Das Prädikat muss eben immer, ehe es dem Objekt zuerkannt wird, zunächst für sich allein seinem Inhalte nach bemerkt worden sein. Selbst den Impersonalien, wie: Es regnet, es schneit, liegt dieser Prozess zugrunde. Zunächst muss das Regnen und Schneien einfach bemerkt worden sein, ehe die Wirklichkeit als sie realisierend anerkannt werden kann. Wie aber der Prozess des Urteils stets eine Zweiheit von Akten in sich birgt, das Bemerkte und die eigentliche Setzung, so ist auch der Erfolg der Urteilstätigkeit stets ein doppelter. Einmal werden durch sie, genauer durch das Bemerkte, das sie immer einschliesst, die Gegenstände rein ihrer Wesenheit nach oder die Wesenheiten der Gegenstände als solche kennen gelernt. Das ist ein unwillkürlicher Erfolg der Urteilstätigkeit, dessen wir uns vielleicht gar nicht bewusst sind, von dem wir aber gleichwohl den ausgiebigsten Gebrauch machen, und der auch für die Begriffsbildung von hoher Bedeutung ist.

Zweitens gewinnen wir durch die Urteilstätigkeit ein Bewusstsein von bestimmten Sachverhalten. Das ist der bewusste und allein angestrebte Erfolg der Urteile.

Haben von Bewusstseinsinhalten gibt, die nicht „bemerkt“ worden sind. Ferner, weil das Bemerkte zwar noch nicht die Urteilsfunktion selbst ist, aber doch eng zu ihr gehört und einen wesentlichen Bestandteil derselben bildet.